

INSTITUTIONALISIERTE KONFLIKTAUSTRAGUNG, KOHÄSION UND WANDEL: THEORIEGELEITETER PRAXISCHECK AUF GEMEINDEEBENE

Jan Koehler

Georg Elwert fasst Konflikt in diesem Band als „[...] soziales Handeln, das auf der Wahrnehmung von teilweise inkompatiblen Interessen oder Intentionen zweier oder mehrerer Personen basiert“.¹ Die Wahrnehmung von Inkompatibilität der jeweiligen Interessen kann dabei einseitig oder geteilt sein. Interessen müssen im jeweiligen Kontext verstanden werden, insbesondere im kulturellen Kontext der Akteure.

Elwert führt aus, dass sozialanthropologische Konfliktforschung zum Verständnis von (a) adaptiver Selbstveränderung von Gesellschaft durch Konflikt (Evolution und Transformation von Gesellschaft), (b) gesellschaftlicher Bindkraft (Kohäsion) durch geregelte Konfliktaustragung, (c) Gewaltkontrolle und Gewalteskalation in Konflikten und (d) Instrumentalisierung von Emotionen in und durch Konflikt beiträgt.

Im vorliegenden Aufsatz werden wir einige zentrale Aspekte dieser anthropologischen Konflikttheorie zu Chancen gewaltarmer Konfliktaustragung, Kohäsion und gesellschaftlichem Wandel herausarbeiten, diese in Beziehung zu dem Konzept von Institutionen setzen und anhand von drei Fallbeispielen aus Tadschikistan und Afghanistan diskutieren.

Institutionen der Konfliktaustragung

Institutionen

Kernfunktion von Institutionen ist es, dem einzelnen Akteur in einer Gesellschaft das Leben leichter zu machen. Transaktionskosten werden im Vergleich

1 Elwert folgt damit dem Geist der klassischen Definition Lewis Cosers und fokussiert diese: nach der von Coser (1956: 8) vorgeschlagenen Arbeitsdefinition sind Konflikte „a struggle over values and claims to scarce status, power and resources in which the aims of the opponents are to neutralize, injure or eliminate their rivals“.

zu institutionsarmen Gesellschaften² gesenkt, Vorhersehbarkeit, Vertragssicherheit und Planbarkeit von Handlungen erhöht und durch das entstehende verallgemeinerte Vertrauen die Voraussetzung für komplexere Kooperations- und Tauschbeziehungen (unspezifische Reziprozität) geschaffen.

Formelle Institutionen sind als offizielle Spielregeln gesellschaftlichen Handelns relativ leicht zu identifizieren, da sie per Definition immer schriftlich verfasst (formalisiert) und im Regelfall staatlich sanktioniert (offiziell) sind. Schwieriger ist hingegen der für uns zentrale Begriff der informellen Institution zu fassen. Der Vater des Neoinstitutionalismus in der ökonomischen Theorie, Douglass North, mit Interesse für historische und empirische Erkenntnisse aus nicht-industriellen Gesellschaften, erkennt, dass die ungeschriebenen Regeln einer Gesellschaft entscheidenden Einfluss auf die Gestaltungsfähigkeit und Wirkungsmacht offizieller Institutionen haben. Marktorganisation, die trotz suboptimaler wirtschaftlicher Effizienz über lange Zeit stabil ist, erklärt North z.B. mit informellen, kulturspezifischen Einschränkungen (*constraints*), die in die offiziellen Spielregeln als unsichtbare Transaktionskosten eingepreist sind (vgl. North 1990: 11, 36ff).

Problematisch ist, dass nach North alles, was irgendwie kulturell in Gesellschaften kodiert ist, als informelle Institution bzw. informelle Einschränkung von Optionen gefasst werden kann. Dazu gehören sowohl vorbewusste, internalisierte Codes wie Gewohnheiten oder Routinen als auch bewusste und gesellschaftlich überwachte Regeln wie Normen und Konventionen. Dadurch wird der Begriff der informellen Institution ähnlich weit aufgebläht wie sein Referenzbegriff – Kultur.

Nicht alles, was in Gesellschaften als nicht-kontingent (also regelhaft) erscheint und gleichzeitig nicht formal festgeschrieben ist, ist sinnvoll als informelle Institution zu fassen. Wir ziehen es vor, den Begriff der informellen Institution einzuschränken auf ungeschriebene Regeln, die folgenreich sind, weil ihre Einhaltung durch soziale Kontrolle überwacht wird und durch die glaubwürdige Androhung von Sanktionen geschützt wird (vgl. Elwerts Einschränkungen für „Normen im engeren Sinne“ im Unterschied zu Werten im vorliegenden Band).

Gleichgewicht und Veränderung

Ein Zustand, in dem Akteure das institutionelle Rahmenwerk, das die Beziehungen unter ihnen regelt, nicht ändern, kann als Equilibrium bezeichnet werden. Dies heißt nicht, dass alle Akteure mit den Regeln zufrieden sind oder dass es keine Anreize für Neuverhandlung, Vermeidung oder offenen Bruch

2 Gesellschaft ohne Institutionen ist zwar als Gedankenkonstrukt vorstellbar (z.B. Thomas Hobbes *Naturzustand*) aber empirisch nicht nachgewiesen. Wahrscheinlicher ist, dass das Setzen von Spielregeln, die Überwachung deren Einhaltung und die Sanktionierung von Regelbruch eine der wenigen wirklichen relevanten Universalien sind, die den Menschen als kultur- und gesellschaftsfähige Spezies ausmachen (vgl. Huizinga 1987).

der Regeln gäbe; es heißt lediglich, dass die Kosten für intendierte institutionelle Veränderungen höher erscheinen als die Zumutungen, die mit der Beibehaltung des *status quo* verbunden sind. Institutionen werden verändert, wenn sich ändernde Rahmenbedingungen eine Neugewichtung von Präferenzen motivieren oder wenn sich relative Kosten ändern.

Wichtig ist, dass sich Institutionen nicht selbst ändern, sondern von Akteuren verändert werden. Spielregeln schreiben sich nicht selbst. In besonders effektiven und für Konfliktaustragung relevanten Institutionen sind allerdings Verfahren für geregelte Anpassung an sich ändernde Randbedingungen von vornherein eingebaut. Ein allgemein bekanntes Beispiel hierfür ist die Möglichkeit der Verfassungsänderung über parlamentarische Mehrheitsentscheidungen.

Ein ökonomisches Verständnis von Ausgleich und Veränderung ist nur teilweise kompatibel mit einem evolutionistischen Erklärungsansatz, der institutionelle Veränderung innerhalb menschlicher Gesellschaften als kulturelle Anpassungsleistung an sich ändernde, für den Selbsterhalt der Gruppe relevante Umweltbedingungen (oder: Lebensräume) versteht. Hier wird der Begriff Equilibrium gebraucht für die effizienteste Anpassung an eine gegebene Umwelt zu einem gegebenen Zeitpunkt (vgl. Cohen 1971: 2-6). Sich ändernde Beziehungen zwischen Gesellschaft und Lebensraum – oder System und Umwelt – machen institutionelle Anpassungsleistungen erforderlich, um dynamische Systemstabilität über Zeit zu gewährleisten. Anders als im Ansatz der Ökonomen geht ein evolutionistisches Verständnis gesellschaftlicher Entwicklung von sozialen Systemen anstelle von um rationale Entscheidungen bemühten Akteuren als Träger von Veränderungen aus.

Elwerts Begriff einer Theorie sozialer Evolution, zu der anthropologische Konfliktforschung beitragen kann, ist deshalb nicht eindeutig; in der weiteren Ausführung des Zusammenhangs zwischen der Organisation von Konflikt und der adaptiven Selbstveränderung von Gesellschaft im Wahrnehmen von Alternativen stellt Elwert die Intention von Akteuren in den Vordergrund. Damit bleibt sein theoretischer Entwurf grundsätzlich anschlussfähig für instituti-onszentrierte Ansätze zur Erklärung gesellschaftlichen Wandels.

Konfliktaustragung

Jede Gesellschaft verfügt über spezialisierte Institutionen, die Konfliktaustragung regeln. Diese Institutionen können sowohl formalen Charakter haben als auch informell sein. Beispiele für ersteres wären Rechtsprechung und ihre Verfahren, das Parlament als geregelter Streitplatz um Rechtsetzung oder Wahlen in politische Ämter. Beispiele für informelle Institutionen der Konfliktaustragung sind die ungeschriebenen Regeln nach denen Mediatorengerichte oder Ältestenräte im Streitfall operieren, Märkte oder Bazare Interessengegensätze regeln oder Vertragssicherheit in Schattenwirtschaft oder Parallelstrukturen von Herrschaft erzeugt wird. Die weiter oben angesprochene Kernfunktion von Institutionen – das Leben von Menschen erträglicher zu

machen, indem Planungssicherheit, Vorhersehbarkeit erhöht und Transaktionskosten gesenkt werden – kommt bei Konflikten besonders zum Tragen. Konflikte werden potentiell gewaltsam ausgetragen und können zu langwieriger Unterbrechung von Kooperation und Austauschbeziehungen führen (Disruption). Beides vermindert Planungssicherheit und erhöht Transaktionskosten für die Mehrzahl der Betroffenen und kann im Extremfall zur Desintegration von zentralen gesellschaftlichen Zusammenhängen führen.

Konflikte beschleunigen gesellschaftliche Ordnungsprozesse und stellen die Funktionalität von Institutionen, die Konfliktaustragung in Gesellschaften regeln sollten, auf die Probe. In diesem Zusammenhang kann die Beobachtung und Analyse von innergesellschaftlicher Konfliktaustragung als heuristisches Instrument benutzt werden, das wesentliche Rückschlüsse auf die gesellschaftliche Ordnung, das unterliegende institutionelle Rahmenwerk und die Adaptions- und Innovationsfähigkeit von Gesellschaft zulässt. Mit anderen Worten gibt der Umgang von Gesellschaft mit Konflikten nicht nur Aufschluss über bestehende Konflikte, sondern auch über die Effektivität und Anpassungsfähigkeit der bestehenden sozialen Ordnungselemente (vgl. Koehler/Zürcher 2004).

Funktionaler und dysfunktionaler Konflikt – die Rolle von Institutionen und Verfahren

Soziologische Konflikttheorie seit Georg Simmel, und insbesondere seit der kongenialen Neubewertung von Simmel durch Lewis Coser, weist darauf hin, dass Konflikt für den Zusammenhalt von Gruppen sowohl funktional als auch dysfunktional sein kann (Simmel 1992: 284ff; Coser 1956). Dabei spielt die Frage der institutionellen Einbettung von Konflikten eine entscheidende Rolle (vgl. Zürcher in diesem Band). Nach Coser ist Konflikt dann dysfunktional (destruktiv oder disruptiv), wenn einerseits keine Toleranznorm für ein gewisses Maß an Konflikt gesellschaftlich gesetzt ist und andererseits Konfliktaustragung nicht institutionalisiert ist. Eingebetteter Konflikt hingegen ist funktional für sozialen Zusammenhalt, also für Kooperation und reziproke Austauschbeziehungen in Gruppen, die geregelte Konfliktaustragung tolerieren. Institutionalisierte Konflikt ist nicht nur notwendig für die ständige Neuverhandlung von Machtchancen und Kräftegleichgewichten in Gruppen, sondern ist auch wesentlicher Antrieb für institutionellen Wandel und Innovationsleistungen in Gesellschaften. Institutionalisierte Konflikt kann damit wesentlicher Bestandteil der Ordnung sein, die Gruppen zusammenhält (ebd.: 121-128).

Diese Auffassung vertritt pointiert der Wirtschaftswissenschaftler Albert Hirschman für moderne – im Sinne von komplexe, staatlich verfasste – Industriegesellschaften. Er richtet sich gegen die verbreitete kommunitaristische Auffassung, eine liberale Gesellschaft brauche als Funktionsvoraussetzung Gemeinsinn und müsse eine Wertegemeinschaft sein (Hirschman 1994: 293ff). Hirschmans Auffassung zufolge ist es für den Zusammenhalt demo-

kratischer Gesellschaft vielmehr entscheidend, dass sie in der Lage ist, Alternativkonflikte in Gradualkonflikte umzuarbeiten – es also Institutionen gibt, die das Nullsummenspiel des Entweder-Oder (*Winner Takes All*) verlässlich umarbeiten in ein Mehr-oder-Weniger, das für Kompromiss und *Win-Win*-Lösungen offen ist. Er folgt damit Thesen von Marcel Gauchet und Helmut Dubiel, nach denen Konflikte durchaus Baumeister und Kitt von Gesellschaft sein können und das „Geheimnis der integrativen Mechanik kulturell hoch differenzierter Gesellschaften“ gerade darin begründet liegt, Konflikte zu einem wesentlichen Bestandteil der Sozialisation in komplexen Gesellschaften gemacht zu haben (s. Dubiel 1991: 140; vgl. auch ebd. 1992 und Gauchet 1990). Forschungsaufgabe von theoretischer und Praxis bezogener Relevanz ist demnach die Identifikation und Untersuchung von Institutionen, die Alternativkonflikte in Gradualkonflikte umwandeln und die Überprüfung der These, ob gemeinschaftlich akzeptierte Regeln der Konfliktaustragung Zusammenhalt unabhängig von geteilten Werten herzustellen vermögen.

Diese Form gesellschaftlicher Kohäsion müsste also qualitativ anders sein als der oft attestierte Gruppenzusammenhalt durch Grenzziehung zu einem kollektiven Gegner. Grenzmarkierung durch gewaltsamen Konflikt kann Gruppenbildung stärken, wie es z.B. für ethnische Gruppen festgestellt wurde.³ Kohäsion im hier vertretenen Sinne bezieht sich im Gegenteil auf die Herstellung von verlässlichen Beziehungen durch geregelteten Konflikt.

Einen an die Argumentation Hirschmans anschlussfähigen theoretischen Ansatz, der dazu gereicht, die Frage nach Kohäsion durch institutionalisierte Konfliktaustragung weiter zu verfolgen, lieferte Niklas Luhmann in seiner maßgeblichen Untersuchung zu einem bestimmten, konfliktrelevanten Typ von Institutionen – dem legitimierenden Verfahren (Luhmann 1983). Luhmann wendet sich gegen ein orthodoxes Verständnis von Legitimation als einer hierarchischen Ordnung von Rechtsquellen, die auf Gerechtigkeit durch Wahrheitsfindung aufbaut. Er argumentiert hingegen, dass Legitimation durch Verfahren eine Errungenschaft ist, deren Funktionalität nicht durch die vorgegebenen Bezüge auf essentielle Kategorien wie den besten Volksvertreter/Politiker (Wahlen), das wahre Urteil (Gericht) oder die richtige Entscheidung (Parlament) zu erklären ist, sondern durch latente Eigenschaften, die es dem Verfahren über die bedingte Zulassung von Konflikt ermöglicht, „sich selbst aufs Änderbare festzulegen“ und so „jede mögliche Zukunft auszuhalten“. In komplexen Gesellschaften ist dafür nicht eine Konsensbildung entscheidende Voraussetzung, sondern „eine generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen“ (ebd.: 28).

3 Siehe Elwerts Verweis auf die Entwicklung der Ethnozentrismustheorie im vorliegenden Band. Thomas Scheffler arbeitet für gewaltsame Versuche ethnischer Konsolidierung überzeugend beide Potenziale der Gewalt heraus: Homogenisierung und Heterogenisierung. Oder in seinen eigenen Worten: „Wer homogenisieren will, der spaltet auch“. Siehe Scheffler (1995: 27).

Die idealtypischen Kriterien, die Verfahren als Ordnung legitimierende Institutionen der Konfliktbearbeitung erfüllen müssen, werden von Luhmann identifiziert als: (1) Die Schaffung eines eigenständigen Realitätsraumes jenseits der Alltagswelt des Konfliktes, (2) die Ausklammerung der Realmacht der Streitparteien und (3) das Treffen von folgenreichen, nur nach den Spielregeln des Verfahrens erwirkten, nicht vorgegebenen Entscheidungen.

„Eine Institutionalisierung von Konflikten ist nur erreichbar, wenn es gelingt, Macht vorläufig zu suspendieren und doch zu erhalten“ (ebd.: 102). Es müssen hinreichend ambivalente Situationen geschaffen und bis zur Entscheidung offen gehalten werden, die aber eine direkte Konfrontation und besonders eine radikale Reduktion von Komplexität im Alternativkonflikt verhindern. Die Offenheit des Ausgangs des Verfahrens und das Streitrecht der Parteien innerhalb des abgesteckten und geschützten Regelwerkes (Realitätsraumes) des Verfahrens stehen der Eindeutigkeit und Durchsetzung der Entscheidung als Ausgang des Verfahrens gegenüber. Das Gerichtsurteil, die Bekanntgabe des Ausgangs von Wahlen durch eine Wahlkommission oder der dritte Hammerschlag bei einer Auktion beenden den (Wett-) Streit. Das Verfahren als spezialisierte Institution der Konfliktaustragung lässt sowohl Gradual- als auch Alternativkonflikte zu; es ist durch die Ausklammerung der Realmacht weniger als andere Konflikt regelnde Institutionen auf Kompromisslösungen angewiesen und daher als neutrale Entscheidungsregel besser gegen eine Vermachtung von Aushandlungsprozessen bei Konflikten gefeit. Damit nehmen Verfahren eine besondere Stellung unter den Institutionen ein, die geregelte Konfliktaustragung in einer Gesellschaft ermöglichen.

Als Institution der Konfliktaustragung, die in ihrer Funktionalität auf einen eigenen, von der Alltagswelt der Streitparteien in Zeit und Raum abgegrenzten und oft durch Rituale markierten Wirklichkeitsbereich angewiesen ist, kommt das Verfahren dem von North für die Veranschaulichung der Definition von Institution bemühten Begriff der Spielregel sehr nahe (ebd.: 3). Der Unterschied zum Spiel, insbesondere zum sportlichen Wettkampf, besteht darin, dass beim Verfahren ein echter Konflikt aus dem Alltag der Akteure in die Arena des Verfahrens transportiert wird, dort das auf Entscheidung kanalisierende Spiel gespielt und entschieden wird und die Entscheidung wieder zurück in den Wirklichkeitsbereich des ursprünglichen Konfliktes übertragen wird – also folgenreich für den Alltag der Akteure ist. Das Spiel hingegen findet insgesamt im Wirklichkeitsbereich des Spieles statt. Fußballmannschaften, Boxer oder Schachspieler haben keinen vom Spiel unabhängigen Streit, den sie durch das Spiel auf Entscheidung prozessieren könnten.

Fallbeispiele

Die Theorie geleiteten Annahmen zur Funktionalität institutionalisierter Konfliktaustragung für Kohäsion und Wandel von Gesellschaft soll nun anhand von drei Fallbeispielen dort nachvollzogen werden, wo die Mikropolitik von

Gesellschaft zumeist stattfindet, also auf der Gemeindeebene. Die drei Fallbeispiele sind dem ländlichen Kontext Tadschikistans bzw. der Tadschikisch (Dari) sprechenden Grenzregion in Afghanistan entnommen. Die Konflikte finden auf Gemeindeebene statt, und die Reichweite der involvierten formalen wie informellen Institutionen ist auf Gemeinde- bzw. Distriktebene beschränkt. Den Beispielregionen ist ferner gemeinsam, dass sie in Peripherien von schwachen bzw. nur rudimentär ausgebildeten staatlichen Institutionen in Gebirgsregionen mit knappen natürlichen Ressourcen liegen. Die Gemeinden befinden sich in Gebieten, die bis vor kurzem von Bürgerkriegen betroffen waren. In allen Gemeinden spielt Land und Viehwirtschaft eine dominante Rolle für die Subsistenz von Haushalten.

Porschnev⁴

Das erste Beispiel ist ein saisonaler Konflikt um die knappe Schlüsselressource Bewässerungswasser zwischen Dörfern innerhalb eines administrativen Subdistriktes (*jamoat*) in Tadschikistan.

Porschnev ist eine Gemeinde, bestehend aus neun Dörfern, im Schugnan Distrikt der Autonomen Provinz Berg-Badachschan in Tadschikistan. Die Bevölkerung setzt sich hauptsächlich zusammen aus Pamiris, die sich in Sprache und Religion (Ismailiten) von Tadschiken (Sunniten) beiderseits der Grenze zu Afghanistan unterscheiden. Die Gemeinde liegt an der Grenze zu Afghan-Badachschan, oberhalb des Grenzflusses Pjandsch auf ca. 2.200 Meter über dem Meeresspiegel. Die sieben Dörfer, die in den Konflikt involviert sind, sind ca. zwölf Kilometer von Khorog, der Hauptstadt der Provinz, entfernt. Alle Dörfer sind in ihren bescheidenen landwirtschaftlichen Ertragsmöglichkeiten abhängig von einer Bewässerung, die ausschließlich aus dem oberhalb der Dörfer spärlich fließenden Bergbach Barchiddary entnommen wird.

Die alljährliche Konkurrenz um die Verteilung von Irrigationswasser unter den Dörfern wurde von den interviewten Dorfbewohnern einhellig als dramatischer Konflikt beschrieben. In einem der am stärksten betroffenen Dörfer erklärte ein Informant, jedes Jahr während der Bewässerungsperiode „sterben zu

4 Es wurden im Rahmen einer Konfliktstudie für die *Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit* (GTZ) 59 Interviews in acht Dörfern geführt; in drei Dörfern fanden mehrwöchige Feldaufenthalte statt. Die einheimischen Interviewteams bestanden aus jeweils einer Frau und einem Mann, die selbst nicht aus der Gemeinde stammten. Die Teams wurden vor dem Einsatz in einem einwöchigen Training vorbereitet und im Feld wissenschaftlich vom Autor sowie den Teamkollegen Christoph Zürcher, Gunda Wiegmann (Tadschikistan) und Kristof Gosztonyi (Afghanistan) betreut. Außerdem wurden vom Autor zusätzliche Interviews vor Ort geführt. Dieses Vorgehen ist in allen drei hier präsentierten Studien identisch. Weitere Informationen zum methodischen Vorgehen können bei Koehler, Zürcher (2004) eingesehen werden. Siehe auch die Ausführungen zur gemeinsamen Methode von Zürcher, in diesem Band.

wollen“, und es wurde ein populärer Volksreim zitiert, nach dem der Streit um Wasser jedes Jahr Bruder dem Bruder zum Feind werden lasse.⁵ Der Wassermangel führe in manchen Jahren zu einem Verlust von bis zu 50 % der Ernte.

Die Untersuchung bestätigte, dass das für Bewässerungszwecke verfügbare Wasser in der Tat nicht für alle Landwirtschaft betreibende Haushalte in den Dörfern ausreichte. Nach der Privatisierung der Kolchosen und dem Zusammenbruch der während der Sowjetunion zentral subventionierten alternativen Einkommensmöglichkeiten durch die Desintegration der Sowjetunion und den anschließenden Bürgerkrieg, war der Druck auf das in der Hochgebirgsregion ohnehin knappe fruchtbare Land dramatisch gestiegen. Die sowjetische Organisation von Zuteilung und Kontrolle der Wassermenge und technische Instandhaltung des auf Subdistriktebene integrierten Bewässerungssystems – zwei in der Kolchose auf Bewässerung spezialisierte Brigadiere (*brigadiri mirob*) – sind weitgehend aufgelöst. Unter dem sowjetischen Regime reichte das Wasser, um immerhin 90 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu bewässern.

Trotz objektiven Mangels und des Zusammenbruchs der Organisation, die diese knappe Schlüsselressource verwaltete, eskaliert der Konflikt nicht und wird alljährlich nach anerkannten Regeln ausgetragen, zuverlässig auf Entscheidung kanalisiert und folgenreich umgesetzt. Alljährlich vor der Bewässerungszeit treffen sich die (informellen, gewählten oder ernannten) Dorfvorsteher der betroffenen Dörfer im Beisein eines autorisierten Vertreters der Subdistriktadministration und handeln einen verbindlichen und detaillierten Zuteilungskalender für die Saison (*grafik*) aus. Das so unter heftigen Kontroversen entstehende schriftliche Dokument wird vom Vertreter der Administration abgestempelt und erhält damit zumindest symbolisch offiziellen Charakter.⁶ Für die Überwachung der Einhaltung der Vereinbarung und die Sanktionierung von Regelbruch sind keine spezialisierten offiziellen Instanzen mehr vorhanden; an die Stelle tritt – mit eingeschränkter Effizienz – die soziale Kontrolle über Gemeindemitglieder, die bei Missachtung mit kollektiven, den gesamten Haushalt betreffenden Reputationssanktionen bedroht werden (im Extremfall droht die Ausgrenzung aus der Dorfgemeinschaft). Umgesetzt wird diese Kontrolle von informellen, für die technische Wasserzuteilung verantwortlichen Wasserwarten und die *aksakale*, Dorfälteste, die bei Verstoß vermitteln.

Diese erstaunliche Organisationsleistung unter den relevanten Akteuren – mündige Familienmitglieder auf Haushaltsebene, Haushaltsvorstände auf Dorfebene, Dorfvorstände und Wasserwarte auf Subdistriktsebene sowie nicht zuletzt Vertreter der staatlichen Administration – ist deshalb möglich, weil die informellen Spieregeln, die zu einer saisonalen Vereinbarung über Wasserverteilung führen, den Zusammenbruch der offiziellen Institution mitsamt der

5 Schriftlicher Bericht von Mairam Jumaeva und Nusairiddin Nizomidinov, März 2004, zur Konfliktstudie in Schugnan, durchgeführt im September und Oktober 2003.

6 Es ist im tadschikischen Kontext mehr als fraglich, ob eine solche Vereinbarung tatsächlich vor Gericht einklagbar wäre.

Umsetzungsorganisationen⁷ überlebt hat. Die Existenz von anerkannten Spielregeln ermöglichte es, unter fragilen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, die geregelte Neuorganisation eines Verfahrens zur Wasserverteilung zu installieren. Das lokale informelle Regelwerk, welches schon die ganzsowjetische offizielle Institution der Kolchoswirtschaft funktional redundant unterfüttert hatte, hat eine angepasste Form teilstandardisierter und offiziell sanktionierter interkommunaler Konfliktaustragung ermöglicht. In dem vorliegenden Fall führte der drastische Zusammenbruch der offiziellen öffentlichen Ordnung nach Auflösung der Sowjetunion nicht zu einem Konflikt über essentielle Spielregeln der Konfliktaustragung, sondern zu Anpassung des Verfahrens der Konfliktaustragung und Innovationen im Bereich der austragungsrelevanten Organisationen auf der Grundlage von bestehenden informellen Spielregeln (vgl. Zürcher in diesem Band).

Wardooj-e Bala

Das zweite Beispiel beschreibt einen Konflikt zwischen zwei benachbarten Dörfern in dem Distrikt Baharak der Provinz Afghan-Badachschan um einen Wald, der vor allem zur Feuerholzgewinnung genutzt wird. Die Dörfer liegen in einem *mantaqa*, einer traditionellen geographischen Siedlungseinheit in Afghan-Badachschan, die hier in etwa einer Talschaft entspricht und von der Bevölkerungszahl her mit dem *jamoat* (Subdistrikt) in Tadschikistan vergleichbar ist.⁸ Der *mantaqa* Wardooj-e Bala umfaßt ca. 4.500 Einwohner in zwölf Dörfern. Die Einwohner sind ethnische Tadschiken, gehören aber zum Teil der ismailischen und zum anderen Teil der sunnitischen Richtung des Islam an. Die meisten Dörfer haben gemischte Bevölkerung, und Mischehen sind keine Seltenheit, obwohl sich beide Gruppen gelegentlich der Diskriminierung bezichtigen. Die Dörfer, zwischen denen der Konflikt ausgetragen wurde – Dehqalat und Sarask – liegen zwischen 1.500 und 2.000 Meter über dem Meeresspiegel. Dehqalat ist mehr als doppelt so bevölkerungsstark wie Sarask. Die Bevölkerung von Dehqalat ist mehrheitlich sunnitisch, die von Sarask gemischt ismailitisch und sunnitisch.

Während der sowjetischen Besatzung und in Abwehr der nachfolgenden Taliban-Herrschaft waren Kampfhandlungen unter dem Kommando von lokalen Mujaheddin-Führern in der Region verbreitet. In dem *mantaqa* in Frage folgte der Lokalkommandeur Ashur Beg nach dem Fall der Taliban einer Anordnung des Verteidigungsministeriums in Kabul, indem er seine Kämpfer weitgehend demobilisierte und das von ihm kontrollierte Gebiet (Zebak und Wardooj-e Bala) entwaffnete. Seine verbliebenen zwölf getreuen Kämpfer sind neben ihrer Funktion als Bodyguards auch mit der Bewachung des so entstandenen Waffendepots betraut.

7 Hier vor allem die Kolchase, der *selsovet* (Landrat) und die Kontrollorgane von Staat und Kommunistischer Partei.

8 *mantaqa* ist arabisch für Gebiet und kann sich grundsätzlich auf Siedlungsräume ganz unterschiedlicher Größe beziehen.

Der Konflikt zwischen den Dörfern Sarask und Dehqalat brach im Herbst 2002 aus. Männer aus Dehqalat wurden dabei gesichtet, Holz in einem Wald zu sammeln, der exklusiv von dem Dorf Sarask beansprucht wird. Die mündigen Männer von Sarask versammeln sich in ihrer Moschee und entscheiden, dass eine Gruppe junger Männer dem Treiben Einhalt gebieten soll. Die Gruppe ist erfolgreich und nimmt den Eindringlingen das gesammelte Feuerholz ab. Daraufhin wird eine *shura* – ein informeller Dorfrat – in der Moschee von Dehqalat einberufen und entschieden, weiter Feuerholz zu sammeln, allerdings unter dem Begleitschutz von eigenen jungen Männern. Es kommt zum Kampf zwischen den Dorfkohorten, bei dem Stöcke und Steine als Waffen zum Einsatz kommen und Menschen von beiden Seiten verletzt werden. Die Gewalt führt zum Abbruch der Beziehungen zwischen beiden Nachbardörfern, man nimmt gegenseitig nicht mehr an Zeremonien teil, und vorher üblicher Frauentausch (Hochzeiten) findet nicht mehr statt.

Zahlenmäßig eindeutig unterlegen wenden sich Vertreter von Sarask an den ehemaligen Kommandeur Ashur Beg mit der Bitte um Unterstützung. Dieser lehnt ab und verweist auf das neue Amt eines von Kabul aus eingesetzten Distriktadministrators, den *wolliswol*, der nun für solche Angelegenheiten zuständig sei. Mit der Angelegenheit konfrontiert, trifft der *wolliswol* die Entscheidung, dass beide Dörfer den Wald von nun an nutzen dürfen. Die Entscheidung wird von Sarask explizit als ungerecht empfunden, aber man hält sich daran, wohl auch aufgrund der objektiv ungleichen Kräfteverhältnisse, die durch die offizielle Entscheidung indirekt bestärkt wurden. Der gewaltsame Konflikt hört auf, aber es findet keine Versöhnung zwischen den Dörfern statt; die Beziehungen bleiben unterbrochen und feindselig. Die Situation wird letztlich durch den Ältestenrat eines dritten benachbarten Dorfes, Kazdeh, geschlichtet. Die Dorfräte (*shuras*) sind nicht zuletzt miteinander durch den saisonalen Konflikt um Zugang zu Bewässerungswasser aus einem Kanal verbunden, an dem Kazdeh stromaufwärts und Dehqalat sowie Sarask in dieser Reihenfolge stromabwärts liegen. Die *shura* Khazdehs lädt die Ältesten aus den zwei verfeindeten Dörfern in die eigene Moschee ein und ermöglicht so eine gemeinschaftliche Auseinandersetzung der Angelegenheit. Hier markieren die Vertreter Sarasks noch einmal, dass sie die Entscheidung des *wolliswol* zwar für ungerecht hielten, sie aber als Entscheidung akzeptierten. Durch diese öffentliche Erklärung von repräsentativen Würdeträgern wird die Grundlage für eine zukünftige Aussöhnung zwischen beiden Dörfern hergestellt. Seitdem haben sich die Beziehungen wieder weitgehend normalisiert.

Die Konfliktaustragung zwischen kollektiv handlungsfähigen Dörfern um die Nutzungsrechte an einem Wald zeigt, wie dieselben informellen Institutionen funktional sowohl für die Eskalation als auch für die Schlichtung von Konflikten sein können. Nach dem offiziellen Ende des Bürgerkrieges sind *shuras* dort wieder die prinzipielle Institution der Entscheidungsfindung auf Gemeindeebene, wo die Macht der Dorf- und Bezirkskommandeure freiwillig oder durch Druck von der einsickernden neuen Staatsmacht zurückgefahren wurde. Im vorliegenden Fallbeispiel machen ad hoc einberufene *shuras* Dorf-

gemeinschaften im Konfliktfall kollektiv handlungsfähig. Gleichwohl sind Ältestenrat und *shura* der institutionelle Rahmen, in dem letztlich eine Versöhnung zwischen den Dörfern vermittelt wird. Bemerkenswert ist die Verschiebung von Zuständigkeit auf der für formale Verfahren der Konfliktaustragung kritischen Ebene einer den Konfliktparteien übergeordneten, unabhängigen Entscheidungsinstanz. Der Kommandeur, der während des Krieges zumindest judikative und exekutive Gewalt verkörperte, überträgt den Streitfall an die neue Institution der Distriktadministration. Diese ist logistisch, personell, finanziell nur bedingt handlungsfähig und hat derzeit vor allem symbolisches Gewicht als einzig sichtbare Vertretung des neuen Staates auf lokaler Ebene. Als höhere Entscheidungsinstanz ist ihre Unabhängigkeit in Konfliktfällen noch nicht gewährleistet. War im Falle der Kommandeurjustiz weniger Unabhängigkeit als Neutralität das Problem, so ist Neutralität der neuen Institution gewährleistet, aber es hapert an unabhängiger Durchsetzungsfähigkeit von Entscheidungen. Die Kompromissentscheidung, die vom *wolliswol* getroffen wird, bildet daher auch eher die Realmacht im Konflikt ab. Es ist allerdings ein Teilerfolg formeller Konfliktregelung, dass sich beide Parteien an eine Entscheidung halten, die eine Partei als ungerecht begreift. Die Vermachtung von Verfahren, die sich manchmal hinter Kompromissentscheidungen übergeordneter Instanzen in Konflikten verbirgt, schwächt tendenziell die Bindefähigkeit von Entscheidungen und kann eine Neuaufgabe des Konfliktes begünstigen, wenn sich Kräfteverhältnisse zu einem späteren Zeitpunkt ändern sollten. In der vorliegenden Fallstudie stoppt die offizielle Entscheidung die gewaltsame Eskalation, aber erst die folgende informelle Schlichtung stellt die unterbrochenen Beziehungen zwischen den Gemeinden wieder her; formelle und informelle Spielregeln greifen in einander und ergänzen sich gegenseitig.

Das Beispiel zeigt auch, dass institutionalisierter Konflikt funktional für die Herstellung von relevanten Zusammenhängen zwischen Dorfgemeinschaften sein kann. Im Unterschied zu dem zunächst gewaltsam ausgetragenen und dann disruptiven Konflikt um den Wald ermöglichte der regelmäßig zwischen den Ältestenräten der drei Dörfer verhandelte saisonale Konflikt um Bewässerungszuteilung dem unbeteiligten Dorf Kazdeh, als Vermittler aufzutreten.

Navdi

Das letzte Beispiel ist vordergründig ein Konflikt um die lokale Verwendung der Schlüsselressource „Entwicklungshilfe“, hinter dem ein grundsätzlicher Konflikt zwischen zwei komplexen, dynamischen Gruppen steht, darüber, wer die Macht in der Gemeinde hat, verteilungsrelevante Spielregeln zu setzen.

Der Ort Navdi im gleichnamigen *jamoat* des administrativen Distrikts Rascht in Tadschikistan ist Schauplatz des Konfliktes. Navdi hat knapp über 2.000 Einwohner und liegt fünf Kilometer vom Distriktzentrum Garm entfernt. Das Garmtal bzw. die historische Region Rascht, in der das Garmtal liegt, galt während des Bürgerkrieges 1992-1997 als Hochburg des islamistischen Flügels der *Vereinten Tadschikischen Opposition* gegen die so genann-

ten Regierungskräfte. Auch heute noch gelten die Bewohner des Tales, je nach politischer Couleur des Beurteilenden, als besonders fromm und traditionsbewusst bzw. als besonders islamistisch.

Der Konflikt entbrannte öffentlich zwischen dem DorfmuUah (im Unterschied zum religiös ausgebildeten und einer Moschee zugehörigen Imam ein informeller, vor allem für Zeremonien zuständiger religiöser Funktionsträger) und einer Dorfautorität, die sich als Sportler (Ringer) und Vertreter der männlichen Jugend im Dorf verstand. Damit erhob letzterer Vertretungsanspruch auf mehr als die Hälfte der männlichen Dorfbevölkerung (saisonale Arbeitsmigranten eingerechnet). Zum Höhepunkt der Auseinandersetzung war der Sportler offizieller Leiter einer Jugendorganisation von ca. 300 Mitgliedern, die in der Lage war, in der völlig verarmten Region Mitgliederbeiträge zu erheben und gute Kontakte zu den aus dem Dorf stammenden Arbeitsmigranten in Russland pflegte.

Die für lokale Verhältnisse unerhörte Öffentlichkeit des Streites wurde nur möglich, weil auf Initiative einer einflussreichen, überregionalen NGO eine neue Organisation gegründet worden war, die ein sonst nicht vorgesehenes öffentliches Zusammentreffen zwischen den Generationen und Geschlechtern vorsah. Nach der Satzung dieser Dorforganisationen (*Village Organisation* oder kurz VO), deren Gründung Voraussetzung für den Erhalt von Entwicklungshilfe ist, ist es eine zentrale Aufgabe der Organisation, in geheimer und freier Wahl potenzielle Entwicklungsprojekte zu identifizieren und zu priorisieren. Voraussetzung ist, dass mindestens 80 % der Haushalte Mitglieder der VO sind.

Während der Debatte um die richtigen Entwicklungsprojekte war der Chef der Jugendorganisation dafür, ein bei einem Erdbeben 1998 teilweise zerstörtes, aus sowjetischer Zeit stammendes Jugend- und Sportzentrum wieder aufzubauen. Das sowjetische Zentrum war pikanter Weise aus einer vor-sowjetischen Dorfmoschee hervorgegangen. Der MuUah trat für die Wiedererrichtung eines Gotteshauses zusätzlich zur im Ort vorhandenen zweiten Moschee ein. Die gut organisierte Jugendlobby setzte sich durch und erhielt auch Unterstützung von Teilen der älteren Generation. Der MuUah erklärte öffentlich, dass er das Ergebnis nicht anerkenne und die Verfahren der Dorforganisation für falsch hielt und agitierte weiter für den Bau einer Moschee. Von Seiten der Jugendorganisation wurden Vorwürfe der Einflussnahme und Korruption gegen den VO-Vorsitz erhoben, nachdem die Umsetzung der Entscheidung für ein Jugendzentrum durch den Konflikt ins Stocken geraten war. Letztlich eskalierte der Konflikt im lokalen Teehaus (in dem unverheiratete junge Männer im Garmtal traditionell keinen Zugang finden), und der Chef der Jugendorganisation griff den MuUah physisch an. Dieser verließ daraufhin das Dorf. Der Konflikt spaltete das Dorf. Die Mehrheit der Erwachsenen war der Ansicht, dass der MuUah sich in Dinge eingemischt hätte, für die er nicht zuständig war (so auch der Gemeinderatsvorsitzende), fand das Betragen des Jugendvereins aber auch unerhört. Eine Minderheit unterstützte die organisierte Revolte der jungen männlichen Generation gegen die tradierte gerontokrati-

sche Ordnung. Die Ansicht verbreitete sich in der Region, dass das Dorf seine Jugend nicht unter Kontrolle hätte, traditionelle Autoritäten nicht anerkenne und sich kollektiv mit Schande befleckt hätte. Unter dem Druck ließen sich keine *aksakal'e*⁹ als informelle Vertreter der Dorfgemeinschaft mehr finden, und auch der gewählte Vorsitzende der VO trat unter Protest zurück. Der Vorsitz der VO wird seitdem von einem Jugendvertreter, dem Bruder des Chefs der Jugendorganisation, ausgeübt.

Der Verlauf dieses Disputes zeigt, wie ein kompromissloser Alternativkonflikt über eine normativ aufgeladene Sachentscheidung letztlich zu einem disruptiven Konflikt über die Entscheidungsregel selbst, also über die Macht, die Spielregeln setzen zu können, geführt hat. Der Versuch, zuverlässige Verfahren der Austragung von Interessenskonflikten über Sachentscheidungen einzuführen (die im Statut der VO festgelegten Wahl- und Abstimmungsverfahren), wurde zunichte gemacht. Institutionalisierte und damit vorhersehbare Konfliktaustragung brach als Folge zusammen.

Die Eskalation dieses Konflikts verweist auf zwei neuralgische Schwächen im vorhandenen Regelwerk für Konfliktaustragung im ländlichen Tadschikistan: (a) dem zunehmenden Widerstand der jungen Generation gegen eine Gesellschaftsordnung, die sie entmündigt und aus lokalen sozialen und politischen Entscheidungen ausschließt und (b) sich gegenseitig ausschließende Lebensentwürfe mit sich widersprechenden Prestigeökonomien unter jungen Männern – lokal interpretierte Varianten des weltlichen (westlichen bzw. post-sowjetischen) Hedonismus, Spiritualismus, angeboten von religiösen, meist islamischen Bewegungen und letztlich das Prestige des lokalen *Big Man*, das die zur Schaustellung von materiellem Wohlstand mit politischer Macht und privaten Gewaltmitteln verbindet.

Ableitungen

Aus Theorie geleiteten Überlegungen und den vorgestellten Fallbeispielen von Konfliktaustragung auf Gemeindeebene können eine Reihe von Rückschlüssen abgeleitet werden, die von generalisierter Relevanz für einige der von Elwert markierten Kernbereiche anthropologischer Konfliktforschung sind. Wir konzentrieren uns hier auf (a) die Chance gesellschaftlich eingehogter, gewaltärmer und zuverlässiger Konfliktaustragung; (b) die Frage nach gesellschaftlicher Kohäsion durch institutionalisierten Konflikt und (c) das Problem von

9 wörtlich: Weißbart nach turksprachiger Ableitung, wobei *aksakal* (russifiziert) bzw. *oqsoqol* (tadschikisch) geläufiger ist für die Bezeichnung einer informellen Position als Würdenträger und Vermittler auf Gemeindeebene. Die Position wird gewöhnlich als (Dorf-)Ältester übersetzt, eine Position, die eher an Prestige und moralisches Gewicht denn an biologisches Alter gebunden ist. Der tadschikische Begriff *rish-i safed* (Weißbart) bzw. *muyi safed* (Weißhaar) bezeichnet hingegen tatsächlich die Gruppe älterer Männer im Dorf (diesen Hinweis verdanke ich der Ethnologin Sophie Roche).

Veränderung und Innovation im institutionellen Rahmenwerk durch Konflikt-
austragung.

Institutionelle Kernfunktionen gewaltarmer und zuverlässiger Konfliktaustragung

Die drei hier gewählten Fallbeispiele berühren drei der vier von Elwert angegebenen Austragungsmodi von Gruppenkonflikten – Verfahren, Selbsthilfe und Meidung. Destruktive Austragungsstrategien, die die Vernichtung eines kollektiven Gegners zum Ziel haben, waren in den hier betrachteten Gemeinden auch während der Bürgerkriege die Ausnahme und sind seit dem Ende der Kampfhandlungen zwischen größeren Gruppen nicht mehr zu verzeichnen.

Die geregelte saisonale Konfliktaustragung im Fall Porshnev, die arbeitsteilig zwischen informellen Lokalinstitutionen und einer offiziellen staatlichen Institution hergestellt wird, ist ein anschauliches Beispiel für Kernfunktionen von friedlicher und zuverlässiger Konfliktaustragung unter Rahmenbedingungen, die Eskalations- oder Vermeidungsstrategien nahe legen würden.

Warum sind destruktive Strategien wahrscheinlich? Bewässerungswasser ist eine Schlüssellressource, die unter den gegebenen Umständen objektiv nicht die Bedarfslage deckt. Konkurrenz ist echt und kritisch. Sie ist für viele Haushalte reproduktionsrelevant. Die offizielle Organisation, die die Verteilung der knappen Ressource früher regelte, existiert nicht mehr. Eine staatliche institutionelle Klammer um Spielregeln der Konfliktaustragung ist im Bürgerkrieg der 1990er Jahre zusammengebrochen, und der postsowjetische Staat hat in der Region bis heute keinen überzeugenden Anspruch auf ein Gewaltmonopol und Rechtshoheit durchgesetzt oder sich in die Lage gebracht, öffentliche Güter zur Verfügung zu stellen wie z.B. die Instandsetzung wesentlicher Infrastruktur. Ferner sind die Dörfer intern gut vernetzt, soziale Kontrolle über die eskalationsrelevante Gruppe junger Männer erscheint gewährleistet (vgl. die Rolle schnell mobilisierbarer junger Männer für die Gewalteskalation im zweiten und dritten Konfliktbeispiel), was bedeutet, dass die Dörfer potenziell in der Lage wären, als Konfliktgruppe kollektiv zu agieren. Die Betätigung der Optionen „Eskalation“ oder „Abbruch von Kooperation“ (Vermeidung, Rückzug) anstelle von Verfahren kämen also in Frage. Eskalation ist wahrscheinlich, wenn Parteien gemäß der eigenen geschätzten Stärke und Entschlossenheit mehr Ressourcen zu vereinnahmen versuchen (wie im Fallbeispiel 2) oder die Verteilungsregel an sich in Frage stellen (Fallbeispiel 3). Rückzug, Vereinzelung und Zusammenbruch von Kooperation und letztlich Abwanderung sind hingegen die auf Gemeindeebene in vielen Teilen der Post-Sowjetunion am häufigsten anzutreffenden Konfliktlösungsstrategien.

Was sind die entscheidenden Funktionsmerkmale der hier etablierten Konfliktaustragung, die es ermöglichen, ein kompliziertes Aushandlungsprozedere alternativen destruktiven Strategien vorzuziehen?

Die wichtigsten Funktionsmerkmale der gewählten Konfliktaustragung lassen sich auf folgende sukzessive Schritte reduzieren:

1. Es existiert ein in Streitzeit und Streitraum markiertes Verfahren, das nach den Streitparteien bekannten und von ihnen akzeptierten informellen Regeln eine Entscheidung des Konfliktes herbeiführt.
2. Diese Entscheidung wird schriftlich fixiert und der Gehalt der Entscheidung detailliert erfasst (in Form eines schematischen Zuteilungskalenders, der so genannten *grafik*).
3. Die so formalisierte vertragliche Vereinbarung erhält zusätzlich bindenden Charakter, indem sie von einer dem Streitniveau übergeordneten und an dem Konflikt unbeteiligten offiziellen Instanz in Form eines Stempels bestätigt wird. Es entsteht ein förmlich bindender Vertrag mit offiziellem Charakter.
4. Die vertraglich gefasste Entscheidung des Konfliktes im Verfahren wird umgesetzt, d.h. sie ist folgenreich für den Alltagsbereich, in dem der Konflikt entsteht. Das Wasser wird nach der *grafik* zugeteilt, die *grafik* ist einziger legitimer Referenzpunkt für Anspruch auf Wasser.
5. Die Umsetzung der Vereinbarung wird überwacht. Früher waren dafür spezielle offizielle Funktionsträger zuständig, heute übernimmt diese Rolle die informell institutionalisierte soziale Kontrolle zwischen den Dörfern. Da soziale Kontrolle zwischen Dörfern im Vergleich zu sozialer Kontrolle auf Dorf- bzw. Haushaltsebene schwächer ausgeprägt ist und sowohl technische (z.B. Messung des Wasserdurchlaufes) als auch organisatorische (z.B. Zuständigkeit) Möglichkeiten, den wirklichen Wasserverbrauch effektiv zu überwachen, begrenzt sind, ist dieser Bereich als Schwachstelle in der ansonsten robust institutionalisierten Konfliktaustragung anzusprechen. Interpretationskonflikte und die Unterstellung, dass Parteien die Vereinbarungen bisweilen unterlaufen, kommen auch tatsächlich vor und führen mitunter zu Spannungen.
6. Der Bruch der Vereinbarung wird mit glaubwürdigen und für die lokalen Präferenzstrukturen relevanten Sanktionen bedroht. Die prinzipiell zur Verfügung stehenden Sanktionen sind seit dem Niedergang staatlicher Ordnungsmacht vor allem (a) gewaltsame Selbsthilfe, (b) Inanspruchnahme von privaten Gewaltdienstleistungen Dritter gegen Gebühr oder andere Gegenleistung und (c) Reputationssanktionen über die öffentliche Zuweisung von Schande. Im Streitfall Porshnev kommt Sanktionstyp (c) zum Tragen, der potenziell über soziale Ausgrenzung erheblichen materiellen wie moralischen Schaden für einen betroffenen Haushalt oder – wie im Fallbeispiel Navdi ersichtlich – für ein betroffenes Dorf nach sich ziehen kann. Dass aber informelle Sanktionen, die auf soziale Kontrolle angewiesen sind, ohne die offizielle Rückendeckung der Kolchose schlechter gegen ein Unterlaufen der Spielregeln nach vorhandenen Möglichkeiten schützen, zeigt die Tendenz, nach der Dörfer, die stromaufwärts liegen, oft mehr Wasser als vereinbart abzweigen. In sowjetischer Zeit sei die *grafik* strikter eingehalten worden.

Im Fall Porshnev hat sich eine Kombination aus Verfahren als Modus der Konfliktaustragung¹⁰ und mit Reputationssanktionen bewährte soziale Kontrolle für die Lösung eines bestimmten Konflikttyps etabliert. Theoretisch stehen die anderen Modi der Konfliktaustragung auch zur Verfügung – ein Dorf oder ein Zusammenschluss von einflussreichen Familien könnte sich entscheiden, die nach Bedarf orientierte Verteilungsregel nicht nur nach Möglichkeit zu unterlaufen (was wie erwähnt vorkommt), sondern insgesamt in Frage zu stellen. Dies geschieht nicht, weil das Verfahren (a) für alle Haushalte ersichtlich als Mechanik der Konfliktaustragung um eine nie ausreichend verfügbare Ressource funktioniert und sich über Zeit bewährt hat und (b) weil es als etwas Eigenes erkannt wird, also kulturell eingebettet ist. Die Vermutung ist, dass die Akzeptanz eines Verfahrens, das aus der Sicht individueller landwirtschaftlich tätiger Haushalte immer zu suboptimalen Lösungen führt (das Wasser reicht für viele nicht aus), nicht in Frage gestellt wird, weil die langfristigen Kosten einer Ent-Regelung des Konfliktes die kurzfristigen Gewinne durch Eskalation auch für starke Haushalte unkalkulierbar und wenig attraktiv macht.

Institutionalisierte Austragung von Konflikten, insbesondere solche, die um die Zuteilung und Verwertung von Schlüsselressourcen stattfinden, ist ein wesentlicher Bestandteil von Lokalverwaltung und lokaler Selbstverwaltung von Gesellschaft (*local governance*). Auch in Gesellschaften, die über einen funktionierenden staatlichen Verwaltungsapparat verfügen, über den Regierungen das Gewaltmonopol durchsetzen, die Rechtshoheit schützen und im Tausch gegen eingetriebene Steuern ein gewisses Maß an öffentlichen Gütern zur Verfügung stellen, werden Konflikte nur selten alleine durch offizielle staatliche Instanzen ausgetragen. Geschützte und geregelte Verhandlungsräume, Verfahren der Entscheidungsfindung und die Überprüfung der Umsetzung vertraglicher Vereinbarungen werden oft effektiv von zivilgesellschaftlichen Institutionen oder Marktinstitutionen zur Verfügung gestellt. Rechtskräftige Formalisierung von Vereinbarungen und vor allem die Sanktionierung von Regelbruch ist hingegen zumindest in letzter Instanz meist Hoheitsrecht des Staates. Auch im vorliegenden Fallbeispiel spielt die – wenn in letzter Konsequenz vermutlich auch nur symbolische – Bekräftigung des Vertrages durch eine zuständige staatliche Institution eine entscheidende Rolle für die Rechtsverbindlichkeit der Entscheidung. Wenn die Verbindlichkeit einer Vereinbarung – und damit Überwachung und die Androhung von Sanktion – allein von informellen Institutionen sozialer Kontrolle abhängig ist, dann ist die Reich-

10 Im strikten Sinne der weiter oben erwähnten Luhmannschen Kriterien für ein Verfahren müsste man von verfahrensartiger Konfliktaustragung sprechen, da die konsequente Umsetzung der durch das Verfahren erwirkten Entscheidung durch Schwächen in Monitoring und Sanktionsandrohung nur bedingt gewährleistet ist. Die Realmacht der Streitparteien (vor allem die Lage des Dorfes in Relation zum Wasserfluss), die während des Verfahrens der Erzeugung einer Verteilungsregel recht konsequent ausgeklammert ist, kann so bei der Umsetzung der Regelung wieder an Bedeutung gewinnen.

weite so abgesicherter Verfahren der Konfliktaustragung auch auf das Blickfeld des „Auge des Dorfes“ beschränkt. Interkommunale Verfahrensregeln sind dann unwahrscheinlich. Gerade deshalb ist der Stempel der übergeordneten Instanz im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung: er schafft einen offiziellen Rahmen, der ansonsten informelle, inner-gemeinschaftliche Spielregeln inter-kommunal wirkungsmächtig setzt.

Gemessen an diesen Kernfunktionen friedlicher Konfliktaustragung sind die zwei anderen Fallbeispiele unterschiedlich zu bewerten.

Im Fall Wardooj-e Bala existieren zwar informelle Institutionen, die für Konfliktaustragung bemüht werden können und die innerhalb des Dorfes ein hohes Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz haben (die Dorfversammlungen und Ältestenräte), aber gerade die neue und schwach ausgeformte staatliche Entscheidungsinstanz bietet kein transparentes Verfahren als Alternative zu gewaltsamer Konfliktaustragung an, sondern trifft eine Entscheidung, die sich vermutlich aus Schwäche nicht an legalistischen Prinzipien, sondern an der Realmacht der Konfliktparteien orientiert. Trotzdem vergrößert die bloße Existenz einer übergeordneten Entscheidungsregel den Verhandlungsspielraum zwischen den informellen Dorfinstitutionen und macht eine durch Dritte vermittelte Befriedung möglich. Ohne Verfahren, Vertrag und überwachte Umsetzung kann die Verbindlichkeit der mündlichen Vereinbarung allerdings leicht in Zweifel gezogen werden, wenn sich die Kräfteverhältnisse ändern sollten. Ein institutioneller Nebenschauplatz des „Waldkonflikts“ ist deshalb von großer Bedeutung für die Frage, wie sich Konfliktaustragung zwischen Gemeinden in Wardooj-e Bala und letztlich in der gesamten Provinz Afghan-Badachschan weiter entwickeln wird: die Tatsache, dass ein vergleichsweise besser institutionalisierter Konflikt um saisonale Wasserzuteilung zwischen den Dörfern funktional war für die Vermittlung von Konfliktbeilegung in einem ganz anderen, schon gewaltsam eskalierten Konflikt. Der Wasserdisput wird dabei zwischen *shuras*, Dorfwaterwarten und ehemaligen (entwaffneten) Dorfkommandeuren verhandelt, ohne dass die höhere Instanz des *wolliswol* eingeschaltet wird. Seit Herbst 2003 werden die informellen und oft ad hoc einberufenen Dorf*shuras* im Rahmen des von der Weltbank unterstützten *National Solidarity Programmes* der Afghanischen Regierung in ihren Zuständigkeiten und Regelwerk formalisiert und ausgewertet.¹¹ Sie sind auch in

11 Konsultationen (arabisch: *shura*) mündiger Mitglieder einer Gemeinde oder anderer organisierter Gruppen (z.B. Verwandtschaftsgruppen im Falle von Nomaden) bzw. deren autorisierten Vertretern (*Wesire*, Familienvorstände) sind nach islamischen Recht die angezeigte Form der Verhandlung von Differenzen (vgl. 42. Sure des Koran). Problem bezogen einberufene Ratsversammlungen heißen *jamoat* auf Tadschikisch und *jirga* auf Paschtu (ursprünglich mongolisch für „Kreis“). Der Versuch, diese vielfältigen, ad hoc einberufenen und sich in streit- und stimmberechtigten Teilnehmerkreisen unterscheidenden informellen Institutionen zu formalisieren und als legitime Gemeindevertretung gegenüber den Dorfkommandeuren aufzuwerten, reicht bis in die 1980er Jahre zurück und wur-

der Diskussion um administrative Reform als zukünftige lokale Institution der Selbstverwaltung vorgesehen. Daher könnte das Problem der geringen Reichweite und der Vermachtung von Konfliktaustragung auch ohne höhere, eingesetzte und potenziell korrumpierbare Instanz (*wolliswoli*) in Zukunft entschärft werden.

Navdi ist hingegen ein Beispiel, das zeigt, wie an sich robust verfasste, aber nicht ausreichend geschützte Verfahren der Austragung von Interessenskonflikten selbst zum Konfliktgegenstand werden können und letztlich als Institution zusammenbrechen. Dieser Aspekt ist Gegenstand des folgenden Abschnitts zu Fragen der Kohäsion durch institutionalisierten Konflikt.

Die Bande der Auseinandersetzung – Kohäsion durch institutionalisierten Konflikt

Will man den Begriff gesellschaftlicher Kohäsion für empirische Konfliktforschung operationalisieren, muss zunächst geklärt werden, welche relevanten Gruppen in einer zu untersuchenden gesellschaftlichen Einheit zusammengehalten werden bzw. anhand welcher Bruchlinien gesellschaftliche Zusammenhänge sich aufzulösen drohen. Die Untersuchungsebene in den vorgestellten Fallbeispielen ist der Mikrokosmos der Gemeindeebene, dort, wo Gesellschaft auf unterster Ebene stattfindet. Um korporative Gruppen mit Spaltungspotential zu identifizieren, ist Elwerts Begriff der endostrategischen Mobilisierung hilfreich; erst die Fähigkeit von Gruppen, im Konfliktfall kollektiv zu handeln, unterscheidet Konfliktgruppen von loser organisierten Wirgruppen, die sich lediglich durch gemeinsame Referenz auszeichnen. Kollektive Handlungsfähigkeit in Konflikten setzt ein hohes Maß an nach innen gerichteter Organisiertheit voraus. Diese Organisiertheit ist wiederum abhängig von spezifischen Institutionen, die hierarchische Verteilung von Macht, von Zugang zu konfliktrelevanten Ressourcen und von Entscheidungskompetenzen intern regeln.

In den genannten Fallbeispielen lassen sich unterschiedliche korporative Gruppen mit Spaltungspotenzial auf Lokalebene identifizieren. Im ersten Beispiel, Porschnev, sind es als Dörfer organisierte Haushalte. Im zweiten Fall, Wardooj-e Bala, sind es Dörfer, und innerhalb der Dörfer Generationsgruppen (Kohorten junger Männer, die von der älteren Männern aktiviert werden) und potentiell Bekenntnisgruppen (Ismailiten und Sunniten, die sich gegenseitig Diskriminierung vorwerfen). Im letzten Beispiel, Navdi, spaltet sich die Dorfgemeinschaft entlang von Generationslinien sowie spirituell-traditionellen versus weltlich-hedonistischen Lebensplänen; auf interkommunaler, regionaler Ebene wird das Dorf als rebellisch und traditionsbrüchig als Gruppe kollektiv ausgegrenzt.

de damals schon von UN Organisationen in von Sowjetokkupation entsetzten Gebieten unterstützt (diesen Hinweis verdanke ich Bernt Glatzer).

Offensichtlich ist, dass der Grad endostrategischer Mobilisierung für Erfolg im nicht-institutionalisierten Konflikt wichtiger ist als die tradierte, aber im Hinblick auf Gruppenbildungsprozesse unorganisierte Referenz auf geteilte Werte, Bräuche und Identität. Bloße Macht gewinnt an Bedeutung. Dabei kann inszenierte oder anders relevant gesetzte Gemeinsamkeit durchaus Teil nach innen gerichteter Mobilisierungsarbeit sein, aber eben nur als ein Aspekt von kollektiver Handlungsfähigkeit. Besonders deutlich wird dies in Navdi. Während der Mullah auf unter der älteren Generation unangefochtene Werte wie Frömmigkeit und Gehorsam gegenüber der älteren Generation rekurriert und die Mehrzahl der Gemeindemitglieder mit ihm darin übereinstimmt, gelingt es ihm nicht, konfliktfähige Unterstützung gegen die gut organisierte Jugendgruppe mit loser ideologischer Referenz zu mobilisieren. Für den Erfolg der Konflikteskalation in Wardooj-e Bala spielt auch die Kontrolle über die eigenen jungen Männer die entscheidende Rolle, eine Werte ungebundene Realmacht, die für den Konfliktausgang letztlich wichtiger ist als auf vorhandenen Rechtsnormen basierende, im Verfahren erzeugte Entscheidungen.

Die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen klassischen Wertegemeinschaften und Identitäten (ethnisch, national, religiös, sozio-professionell) spielt in keinem der drei Fallbeispiele für Gruppenzusammenhalt in der Konfliktaustragung eine vordringliche Rolle. Selbst in Navdi, wo wertegebundene Zukunftsentwürfe und Prestigevorstellungen unter jungen Männern ein Aspekt des Konfliktes sind, bricht die Lokalgesellschaft doch erst dadurch auseinander, dass tradierte Institutionen der Konfliktaustragung (Ältestenrat) versagen und das neu installierte Verfahren (demokratische Wahlen und partizipative Entscheidungsfindung im Rahmen der VO) letztlich zum Gegenstand des Konfliktes werden. Der Konflikt ist vermachtet und findet jenseits akzeptierter Spielregeln statt. Die verfügbaren Institutionen halten in diesem Fall die öffentliche Herausforderung von Normen, die eine gerontokratische lokale Ordnung stützen, nicht aus.

Institutionen regeln Transaktionen zwischen gesellschaftlichen Akteuren und sind damit verteilungsrelevant für Macht und Ressourcen. Konflikte um Institutionen – also um Verteilungsregeln – sind immer riskanter für soziale Kohäsion als Konflikte, die innerhalb von akzeptierten Institutionen ausgetragen werden.¹² Trotzdem sind Konflikte um Institutionen unvermeidbar, ja notwendig, um adaptive Entwicklung von Gesellschaft zu ermöglichen (siehe nächsten Abschnitt). Entscheidend für langfristigen gesellschaftlichen Zusammenhalt erscheint deshalb weder Wertekonsens noch die Einhaltung glei-

12 Konflikte um den Bruch einer Norm und Konflikte um Institutionen sind nicht das Gleiche – der gemeine Verbrecher will nicht die Abschaffung des Rechts, das seine Taten als kriminell markiert und strafbar macht; der Revolutionär und der Terrorist hingegen rauben und morden, um letztlich die Regeln neu setzen zu können. Konflikte um Institutionen sind sehr viel eskalationsträchtiger als Konflikte um Normbrüche nach anerkannten Spielregeln. Spielverderber bestreiten funktionsnotwendige Regeln eines Spieles, Falschspieler erkennen die Regeln an, gerade indem sie diese unterlaufen.

cher Normen zu sein, sondern die soziale Akzeptanz und der sanktionsbewährte Schutz von spezialisierten Institutionen, die auch Konflikt um und Änderung von bestehenden Normen und Institutionen zulassen.

Diese spezialisierten Institutionen nennen wir Verfahren. Das Fallbeispiel Navdi zeigt, dass rein funktionale Outputlegitimation nicht ausreicht, um eine neue Institution gesellschaftlich zu verankern. Das Verfahren muss als etwas Eigenes wieder erkannt werden. Hierfür kann eine bestimmte Form institutioneller Tandems sorgen, die formale Regelungen mit informellen, sozial eingebetteten und vertrauten Spielregeln in einer redundanten, sich gegenseitig verstärkenden Weise kombinieren.¹³ Verkürzt ließe sich sagen, dass, wie im Fall Porschnev, die informelle, bekannte und bewährte Institution für Akzeptanz durch Wiedererkennen sorgt und die Kombination mit einer offiziellen Institution (Administration – *grafik* – Stempel) Reichweite und Dauerhaftigkeit des Verfahrens verstärkt. Dabei ist der Aspekt der funktionalen gegenseitigen Verstärkung entscheidend (Redundanz). Diesem Zusammenspiel von formellen und informellen Institutionen stehen verschiedene Formen funktionaler Konkurrenz gegenüber. Informelle Institutionen können auf staatliche Organisationsdefizite reagieren – wie im Fall der Selbsthilfe an manchen Peripherien der späten Sowjetunion,¹⁴ sie können in offenem Widerspruch zu offiziellen Regeln stehen – wie im Fall Navdi oder sie können sich als Parallelwelt neben einer nur marginal oder inkonsequent durchgesetzten offiziellen Ordnung etablieren – wie im Fall Wardooj-e Bala.

Alle drei Fallbeispiele zeigen, dass der Schutz von Verfahren der Konfliktaustragung durch eine neutrale höhere Instanz entscheidend ist, damit Verfahren wie in Porschnev nicht wie in Wardooj-e Bala vermachten oder wie in Navdi selbst zum Streitobjekt werden. In letzter Konsequenz ist diese höhere Instanz der Staat oder ein alternatives institutionelles Arrangement, das Kernfunktionen von Staatlichkeit wie Gewaltmonopol, Rechtshoheit und Steuerungsvermögen über einen Steuer finanzierten bürokratischen Apparat großflächig durchsetzt. Vermutlich ist das die singular wichtigste Errungenschaft moderner staatlich verfasster Gesellschaft, die nicht durch postmoderne Arbeitsteilung zwischen schwachen Staaten, internationalen Organisationen, privaten Dienstleistern und NROs ersetzt werden kann. Mit geringerer Reichweite und einem höheren Risiko der Funktionsstörung durch Spielverderber sind Verfahren als Zusammenhang (Kohäsion) gewährleistende Institution der Konfliktaustragung auch ohne handlungsmächtige staatliche Klammer möglich. Letztlich entscheidend für die Reichweite von institutionalisierter Konfliktaustragung anstelle von unkontrolliertem Konflikt ist die Fähigkeit, Vereinbarungen zu überwachen und mit Sanktionsandrohung zu schützen. Effektive soziale Kontrolle und Reputationssanktionen sind dabei auf kommunale,

13 Erste Ergebnisse aus Feldforschung über formelle und informelle institutionelle Konstellationen im Kaukasus und in Zentralsien sind in Koehler/Zürcher (2004) veröffentlicht; zur Relevanz von funktionaler Redundanz und Konkurrenz für Konflikte siehe auch Zürcher, in diesem Band.

14 Ein Fallbeispiel hierzu aus dem Kaukasus ist in Koehler (1999) ausgeführt.

intersubjektive Zusammenhänge beschränkt, in denen Menschen einander kennen.

Institutionelle Veränderung und Innovation durch Konfliktaustragung

Das Zusammenspiel von gesellschaftlicher Organisation mit formellen und informellen Institutionen ist ein dynamischer Prozess. Selbst bei unverändertem institutionellen Rahmenwerk und dem (theoretischen) Ausschluss erratischer oder denkfauler Optionsbetätigung durch Akteure, gibt es nicht die *eine* effektivste und damit rationale organisatorische Anpassungsleistung, die sich durch natürliche Selektion durchsetzt, sondern eine Bandbreite von Optionen, die durch institutionelle Vielfalt entstehen. Der für die Region typische Rechtspluralismus z.B. macht Referenz sowohl zu kodierten als auch zu informellen Institutionen islamischen Rechts, zu verschiedenen informellen Formen von Gewohnheitsrecht, zu staatlich gefasstem Recht und letztlich auch die Umgehung von Recht durch Zugang zu organisierter, rechtlich nicht gebundener Realmacht möglich. Akteure, die Entscheidung oder Schlichtung in Konflikten suchen, orientieren sich also in einem Koordinatensystem aus verschiedenen, teils kompatiblen, teils widersprüchlichen Rechtsnormen sowie der oft willkürlichen Rechtsetzung durch staatlich verfasste oder außerstaatliche Herrschaft.

Das Beispiel Porschnev zeigt, wie institutioneller Pluralismus es Gemeinden ermöglicht hat, auch unter sich rapide verändernden und äußerst schwierigen Rahmenbedingungen nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion, funktionale Stabilität von institutionalisierter Konfliktaustragung durch Anpassung des Regelwerkes und Innovation in der Organisation von Konfliktaustragung zu erhalten. Die Institution wurde durch die Aufnahme informeller Elemente in die Entwicklung des Verfahrens angepasst und die Organisation des Konfliktes durch die Ersetzung von offizieller Überwachung von Vertragseinhaltung mit sozialer Kontrolle erweitert.

Allerdings zeigt das Beispiel Wardooj-e Bala, dass gerade in Bezug auf institutionalisierte Konfliktaustragung Ambivalenz durch verschiedene Referenzinstitutionen leicht dazu führt, dass Akteure mehr Macht ins Spiel bringen als nach den jeweiligen Spielregeln der einzelnen Institutionen vorgesehen. Diese Ambivalenz wird zur Willkür in Situationen, in denen bewaffnete Gruppen über lokale Gewalthoheit verfügen und sich jenseits jeglicher Form von verfügbarem Recht stellen – eine Situation, wie sie in Teilen Afghan-Badachschan und in Rascht in Tadschikistan existiert. Erreicht ein einflussreicher Akteur in diesen Rückzugsgebieten von privatisierter Gewalt seine Ziele nicht über Referenz zu verschiedenen Auslegungen des informellen Gewohnheitsrechtes (*adat*), über formalisiertes Islamisches Recht (*shariat*) oder staatliches Recht kann er sich notfalls noch mit einem starken Lokalkommandeur arrangieren, um seine Interessen durchzusetzen. Unter diesen

Bedingungen ist Anpassung oder Innovation von institutionalisierter Konfliktaustragung kurzfristig ohne Intervention von außen unwahrscheinlich.

Das Fallbeispiel Navdi zeigt aber, wie von außen initiierte Institutionalisierung von Konflikt (*institutional engineering*) die Organisation von Interessen ansonsten ausgeschlossener Gruppen (hier: junger Männer) als Innovation ermöglicht. Dieses Organisationspotential hat gleichzeitig Nebenwirkungen, die eben diese eingeführte Institution, die die Entstehung der Jugendorganisation als rationale Entscheidung von Akteuren möglich machte, letztlich zerstören. Die Jugendorganisation wurde durch die inklusiven Verfahren der Interessenskonkurrenz und Entscheidungsfindung in der Dorforganisation aufgewertet und in einer Weise handlungsfähig, die es ihr letztlich ermöglichte, die Dorforganisation zu dominieren. Damit wurde die Legitimation von zwei Kerninstitutionen, auf die sich die Dorforganisation gründete, in Mitleidenschaft gezogen: nämlich die Besetzung von Funktionen durch Wahlen und die Verhandlung und Entscheidung von Interessenskonflikten durch das Verfahren der Priorisierung von Entwicklungsprojekten. Es hat den Anschein, dass die fehlende Einbettung der Institution in das kulturelle Selbstverständnis relevanter Gruppen innerhalb der Gemeinde und in die bisherige soziale Praxis der Konfliktaustragung auf Gemeindeebene die Abschreibung einer neuen, verteilungsrelevanten und eigentlich funktionalen Institution beschleunigt hat.

Kulturelle Einbettung von Institutionen der Konfliktaustragung – also das Wiedererkennen der Regeln als etwas Eigenes – ist für die gesellschaftliche Akzeptanz von Verfahren als bevorzugter Modus von Konflikt entscheidend. Wenn diese kulturelle Einbettung wie z.B. in der schon zitierten Arbeit von North (1990: 36ff) als prinzipiell konservativer, sich nur langsam ändernder und vor allem für Kontinuität über Zeit zuständiger Bereich menschlicher Lebenswelt gesehen wird, stellt sich die Frage, wie sich Kultur gefesselte Institutionen überhaupt ändern können, ohne ihre funktionsnotwendige Einbettung zu gefährden. Um dynamische Veränderung von Gesellschaft zu verstehen, ist ein anderer Begriff von Kultur nötig (vgl. Elwert 1996). Kultur ist demnach nicht vor allem konservativer Identitätsgarant, abgesichert durch zähe, veränderungsabweisende informelle Institutionen. Menschen haben durch Kultur die Fähigkeit, Wirklichkeit selektiv in Symbolform abzubilden, bestimmte Aspekte relevant zu setzen und hierarchisch zu ordnen, eigene Plausibilitätsstrukturen mit Kultur beteiligten Akteuren zu entwickeln und Informationen schnell untereinander auszutauschen und weiter zu geben. Kultur ist dabei nur unter ganz besonderen Integrations- und Kontrollbedingungen homogen und unumstritten. Typisch werden über Kultur alternative, teils widersprüchliche Interpretationen der Welt transportiert. Kultur ermöglicht Synkretismus, und kommunizierbare Mischformen von Interpretationen der Wirklichkeit sind wichtig für institutionellen Wandel. Sie sind deshalb wichtig, weil Menschen Prioritäten nicht unabhängig von kultureller Information setzen und die Relevanz von rational kalkulierten Kosten und Nutzen in der Betätigung von Optionen nur im kulturellen Kontext verstanden werden kann. Gäbe es die eine Kultur eines Akteurs als homogenen Monolithen, trüge Kultur in der Tat we-

nig zur Dynamik institutionellen Wandels bei; ist Kultur aber selbst der Motor von gesellschaftlicher Adaption und Arena des Streites um reproduktionsrelevante Deutungen von Wirklichkeit, ist sie für das Verständnis von dynamischen institutionellen Wandel entscheidend.

Der Konflikt in Navdi verweist auf die Verletzlichkeit von Institutionen, die nur schwach in diesen kultur-gesellschaftlichen Zusammenhang eingebettet sind. Die Spielregeln versagen, sowie der vorgesehene Interessenskonflikt über die Zuteilung von kollektiven Ressourcen uminterpretiert wird in einen kulturellen Alternativkonflikt. Dem neuen Verfahren fehlten sowohl der durch Routinisierung erreichbare Vertrauensbonus sowie der äußere Schutz, um an die neue Herausforderung angepasst zu werden und die nicht vorgesehene normative Qualität des Konfliktes auszuhalten. Kultur wurde selbst zur Arena des Streites um das richtige Weltbild – traditionell, fromm und gerontokratisch wie vom Mullah verkörpert oder postsowjetisch materialistisch und hedonistisch wie von der Jugendorganisation repräsentiert. In diesem Widerspruch wurde die durch *institutional engineering* entstandene Organisation (die VO) zur Beute und ihre Spielregeln zum Streitgegenstand zwischen den beiden kulturellen Gegenentwürfen; letztlich büßten dadurch die Institutionen, auf die sich die Organisation (VO) gründete, ihre Funktion der Konfliktregulierung ein.

Zusammenfassung

Ausgangspunkt dieses Aufsatzes war die These, nach der die Akzeptanz gesellschaftlicher Ordnung und die Legitimation von Organisationen, die diese Ordnung garantieren, zu einem hohen Maße von der Funktionalität konfliktverregelnder Institutionen abhängt, die nicht-destruktive und nicht-disruptive Konfliktaustragung ermöglichen. Demnach schaffen besondere Formen institutionalisierten Konfliktes – Verfahren – gesellschaftlichen Zusammenhalt und ermöglichen gleichzeitig bedingten Konflikt um die Spielregeln selbst. Damit machen Verfahren kontrollierte institutionelle Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.

Die Konfrontation der Theorie geleiteten Annahmen mit empirischen Untersuchungen zu Konfliktaustragung auf Gemeindeebene in Berg-Badachschan und Garm in Tadschikistan sowie in Afghan-Badachschan qualifizieren diese in mehrfacher Hinsicht:

Zuverlässige Konfliktaustragung mit geringer Gewaltwahrscheinlichkeit ist auch unter Bedingungen scharfer Ressourcenkonkurrenz und schwach ausgebildeter Staatlichkeit möglich. Verfahrensartig institutionalisierter Konflikt muss die Kernfunktionen (a) eines separaten Aushandlungsspielraums mit bekannten und anerkannten Regeln, (b) formalisierter Entscheidung, (c) überwachter Umsetzung der Entscheidung und (d) glaubwürdiger Androhung von Sanktionen für Regel- bzw. Vertragsbruch bereitstellen. Ohne staatliche Klammer (oder post-territorialstaatliche funktionale Alternative) ist die

Reichweite solcher Verfahren auf die Gemeindeebene bzw. auf die Reichweite sozialer Kontrolle als *Monitoring*- und Sanktionsmittel beschränkt.

Soziale Kohäsion und Legitimation von Ordnung ist alleine durch die Bereitstellung von Verfahren der Konfliktaustragung nicht zu garantieren. Die oben erwähnten Kernfunktionen sind eine wichtige Voraussetzung, reichen aber nicht aus, um Verfahren gegen Vermachtung oder feindliche Übernahme zu schützen. Damit ein Prozess nicht zum Schauprozess wird bzw. eine Verfassung nicht zum Streitgegenstand jenseits des dafür – sofern vorhandenen – vorgesehenen Verfahrens, muss das Verfahren von potenziellen Konfliktgruppen als etwas Eigenes erkannt werden. Es muss also kulturell, d.h. in die Dynamik der Selbstverortung von Gesellschaft, eingebettet sein. Der Schutz des Verfahrens durch den Staat mag die Relevanz kultureller Einbettung vermindern; da alle Fallbeispiele im Rahmen schwacher bzw. korrupter staatlicher Institutionen stattfanden ist dieser Aspekt allerdings hier nicht zu prüfen. Frei nach Malinowski benötigt das Verfahren als institutionalisierte Konfliktaustragung eben wie ein hochseetüchtiges Kanu der Trobriander sowohl starke Magie als auch versiertes Handwerk (vgl. Malinowski 1983: 15-16).

Redundante funktionale Absicherung durch informelle Institutionen kann Anpassung von offiziellen Institutionen unter neuen Bedingungen erst möglich machen und das Risiko eines Zusammenbruchs der Kernfunktionen dieser Institutionen vermindern. Kultur als dynamischer Prozess konkurrierender Deutungen der Lebenswelt von gesellschaftlichen Akteuren kann institutionellen Wandeln befördern; ohne den garantierten Schutz durch eine staatliche Klammer sind Verfahren auf Gemeindeebene allerdings unwahrscheinlich, die auch die Austragung von ideologisch aufgeladenen Konflikten um die Spielregeln selbst ohne Funktionsstörung aushalten.

Literatur

- Cohen, Yehudi A. (1971): „Adaptation and Evolution: An Introduction“, in: Y. A. Cohen (Hg.), *Man in Adaptation. The Institutional Framework*, Chicago: Aldine Atherton, S. 1-22.
- Coser, Lewis A. (1956): *The Functions of Social Conflict*, London: Routledge & Kegan Paul.
- Dubiel, Helmut (1991): „Zivilreligion in der Massendemokratie“, in: *Soziale Welt* 41 (2), S. 125-143.
- Dubiel, Helmut (1992): „Konsens oder Konflikt? Die normative Integration des demokratischen Staates“, in: B. Kohler-Koch (Hg.), *Staat und Demokratie in Europa*, Opladen: Leske und Budrich, S. 130-137.
- Elwert, Georg (1996): „Kulturbegriffe und Entwicklungspolitik – über ‚sozio-kulturelle Bedingungen der Entwicklung‘“, in: Georg Elwert/Jürgen Jensen/Ivan Kortt (Hg.), *Kulturen und Innovationen. Festschrift für Wolfgang Rudolph*, Berlin: Duncker & Humblot, S. 51-88.
- Elwert, Georg, in diesem Band.

- Gauchet, Marcel (1990): „Tocqueville, Amerika und wir. Über die Entstehung der demokratischen Gesellschaften“, in: U. Rödel (Hg.), *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 123-207.
- Hirschman, Albert O. (1994): „Wieviel Gemeinsinn braucht die liberale Gesellschaft?“, in: *Leviathan 2*, S. 293-304.
- Huizinga, Johan (1987): *Homo ludens: vom Ursprung der Kultur im Spiel*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Koehler, Jan (1999): „Parallele und integrierte Rechtssysteme in einer post-sowjetischen Peripherie: Swanetien im Hohen Kaukasus“, in: E. Alber/J. Eckert (Hg.), *Settling of Land Conflicts by Mediation. Schlichtung von Landkonflikten – ein workshop*, Berlin: Institut für Ethnologie, Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ).
- Koehler, Jan/Zürcher, Christoph (2004): „Conflict and the State of the State in the Caucasus and Central Asia: An Empirical Research Challenge“, in: *Berliner Osteuropa Info*, <http://www.oei.fu-berlin.de>
- Luhmann, Niklas (1983) [1969]: *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M.: stw.
- Malinowski, Bronislaw (1983) [1973]: *Magie, Wissenschaft und Religion. Und andere Schriften*, Frankfurt a.M.: Fischer Wissenschaft.
- North, Douglas (1990): *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*, Cambridge: CUP.
- Scheffler, Thomas (1995): „Ethnoradikalismus: Zum Verhältnis von Ethnopolitik und Gewalt“, in: G. Seewann (Hg.), *Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa*, München: Oldenbourg, S. 9-47.
- Simmel, Georg (1992): *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Zürcher, Christoph, in diesem Band.